

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. In der Kontaktzone zur freien Landschaft, d.h. im Süd-Westen entlang der L 163 von der ausgewiesenen Fläche mit Pflanzgebot von Bäumen und Sträuchern bis zur Nutzungsgrenze, im Nord-Westen entlang der Nutzungsgrenze zur ausgewiesenen Fläche für die Landwirtschaft, im Norden entlang des Weges Flur 4 Nr. 53 und im Osten entlang des Weges Flur 4 Nr. 54 ist auf der ausgewiesenen Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (Abwasser) eine mehrreihige Bepflanzung mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern in einer Breite von mind. 6,00 m als Abgrenzung und Sichtschutz sowie Einbindung in die freie Landschaft vorzunehmen, soweit diese Flächen nicht von vorhandenen Gebäuden, Anlagen oder Wegen überdeckt werden.
2. Im Bereich der festgesetzten Fläche mit Pflanzgebot von Bäumen und Sträuchern ist eine Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen als Schutzstreifen zur Abschirmung der Gebäude und technischen Anlagen und zur Einhaltung des 300 m-Abstandes zur nächsten Wohnbebauung sowie als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Landschaft vorzunehmen.
3. Im Bereich der ausgewiesenen Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (Abwasser) sind die von der Bebauung freigehaltenen Grundstücksflächen soweit sie nicht betrieblich genutzt werden oder als Pflanzflächen dienen, anstelle von Rasenflächen als Wiesen anzulegen.
4. Im Bereich der eingezeichneten Sichtfläche ist eine Bepflanzung nur bis max. 0,70 m Höhe zulässig.

HINWEIS

Im Plangebiet ist mit der Aufdeckung archäologischer Bodenfunde zu rechnen. Auf die §§ 3 (1), 4 und 13 bis 18 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV NW S 226/SGV.NW 224) wird hingewiesen.